Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 01.02.2000 folgenden Beschluß gefaßt:

"Für den Bebauungsplan Nr. 38 "Gewerbegebiet Holter Straße" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Stukenbrock, Flur 15, Flurstücke 1127, 1160 und 1169. Auf diesen Flurstücken wird die Baugrenze so verschoben, dass sie künftig in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze verläuft. Die Änderung ist auf dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Die Festsetzung "wird auf dem Flurstück 692 wird aufgehoben und durch die Festsetzung "öffentliche Grünfläche" ersetzt."

jetzt öffentliche Grünfläche

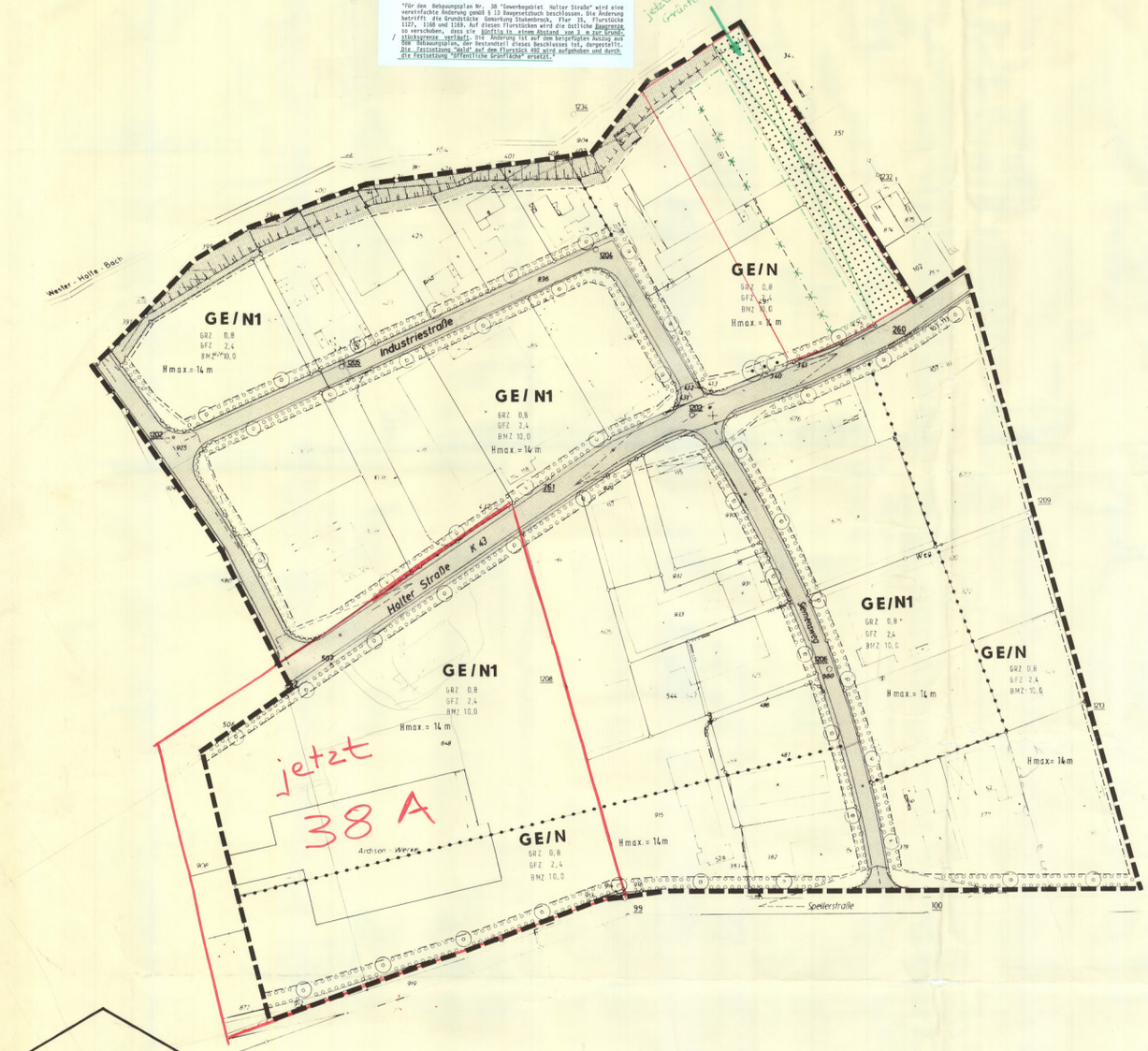

ARBEITSKARTE

STAND DER PLANUNTERLAGEN:	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 04.09.1990 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 21.02.1992 BIS 20.03.1992 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG. DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 20.09.1990	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 18.09.1990	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 23.03.1992
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 02.09.1992 DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH -VERMESSUNGS-UND KATASTERAMT- IM AUFTRAGE: DER KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	(L.S.) (Dienstsiegel) ING GRAD	(Unterschrift) BÜRGERMEISTER	(Unterschrift) RATSMITGLIED (Unterschrift) GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 22531) UND § 4 (1) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13 AUGUST 1984 - GV NW S.475 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 05.05.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. SCHLOSS HOLTE STUKENBROCK, DEN 15.07.1992 (Unterschrift) BÜRGERMEISTER (Schriftführer) RATSMITGLIED	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8 DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl. I S. 22531) DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE, ANGEZEIGT WORDEN. AM 14.10.1992 SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 08.11.1993 AZ. 15.23.11 - 2691.51.13. DETMOLD, DEN 08.01.1993 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.	DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8 DEZ 1986 (BGBl. I S. 2253) AB 25.01.1993 FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE ANZEIGE UND DER ORT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM 25.01.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. SCHLOSS HOLTE STUKENBROCK, DEN 27.01.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR -PLANUNGSAMT- I.A.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG

ERSATZAUFFORSTUNGEN UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN:

GEMARKUNG STUKENBROCK, FLUR 15, FLURSTÜCK 662. BENJESHECKE.

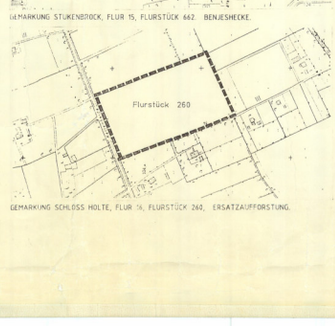

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 14, FLURSTÜCK 260, ERSATZAUFFORSTUNG.

RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253, ZULETZT GEANDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, BGBl. II S.889, 11 22).

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM23.01.1990 (BGBl. I S. 132, GEANDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 11 22).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419, BERICHTIGT S. 532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ANDERUNGSGESETZES VOM 20.06.1989 (GV. NW. 1989 S.432).

DIE GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 141).

HINWEIS:

SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 1(4)-(10) BauNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 79 (1) ZIFFER 14 BauO NW UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BauO NW ALS SOLCHE GEAHNDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN (§ 9(1) und (7) BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE/N GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSGLIEDERUNG

GE/N ZUGELASSEN SIND NUR BETRIEBE/BETRIEBSARTEN, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. ES MUSS SICH DABEI UM BETRIEBE HANDELN, WIE SIE IN § 6, Abs 2 BauNVO AUFGEFÜHRT SIND.

GE/N1 ZULÄSSIG SIND ANLAGEN DER ABSTANDSKLASSE VII DER ABSTANDSLISTE ZUM Rd Erl. DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW VOM 21.03.1990.
BETRIEBE DER ABSTANDSKLASSE VI SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG WENN NACHWEISLICH IHR STÖRGRAD NICHT ÜBER DEMJENIGEN DER ABSTANDSKLASSE VII LIEGT.

GEMÄSS § 1 Abs 5 UND 9 BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS EINZELHANDELSBETRIEBE NICHT ZULÄSSIG SIND AUSGENOMMEN IST DER SOG. FABRIKVERKAUF AUF DIE BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD VERWIESEN.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 2,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ 10,0 BAUMASSENZAHL

GESCHOSSIGKEIT

H max. ZULÄSSIGE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE (§ 16 (3) BauNVO) IST AB OBERKANTE EG-FUSSBODEN ALS OBERER ABSCHLUSS GILT DIE SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT ODER DER OBERE ABSCHLUSS DER WAND. (ATTIKA) ALS AUSNAHME IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN HÖHE DURCH DACHAUFBAUTEN FÜR MASCHINENRÄUME, FAHRSTÜHLE, LÜFTUNGSANLAGEN UND SONSTIGE, DURCH DIE ART DES BETRIEBES BEDINGTE ANLAGEN, WIE SCHORNSTEINE, SPANEBUNKER, KÜHLTÜRME, ect. ZULÄSSIG.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

FLÄCHE FÜR WALD

WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
SENNELANDSCHAFTSPLAN 7/90 LB 2.4.41
Die Festsetzungen des Senne-Landschaftsplanes sind zu beachten.

ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
DIE ENTSPRECHEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND MIT LAUBGEHÖLZEN WIE STIELEICHE, EBERESCHE, SANDBIRKE IN EINEM ABSTAND VON MAX. 7m ZU BEPFLANZEN.

ERSATZAUFFORSTUNGEN UND KOMPENSATIONSMASSNAHME
FÜR DIE ÜBERPLANTE WALDFLÄCHE AUF DEM FLURSTÜCK 491 WIRD EINE 0,18 ha GROSSE ERSATZAUFFORSTUNGSFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 16, FLURSTÜCK 260 FESTGESETZT.
EINE WEITERE KOMPENSATIONSMASSNAHME WIRD AUF DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG STUKENBROCK, FLUR 15, FLURSTÜRK 662 FESTGESETZT. AN DER WESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES WIRD ZUR VERNETZUNG UNTERSCHIEDLICHER LEBENSRÄUME IN DER ÜLBACHAUE EINE FLÄCHE ZUR ANLAGE EINER BENJESHECKE FESTGESETZT.

GRÜNFLÄCHEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
IN DIESEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND KEINE NEBENANLAGEN ZULÄSSIG. ES WIRD EIN PFLANZGEBOT MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN FESTGESETZT:
BAUMARTEN: STIELEICHE, SANDBIRKE, EBERESCHE
STRAUCHARTEN: FAULBAUM, SALWEIDE

GRENZEN UND LINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
FLURGRENZE
VORHANDENE BEBAUUNG
SICHTDREIECK
BÖSCHUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW i. V. mit § 9(4) BauGB

DACHNEIGUNG BIS 20° . AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN

EINFRIEDIGUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN HIN SIND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 1m HÖHE UNZULÄSSIG. BIS ZU 2m HÖHE NUR AUSSERHALB DER PFLANZGEBOTSSTREIFEN ZULÄSSIG.

ABSTANDSLISTE

516 Mindestabstände für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 33 vom 5. Mai

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	3.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 200 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 a-z)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 20 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 31)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		152	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.29 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Drahtseilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen in a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche (z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schichtstoffen, -lagern, -pressern oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 2 500 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 9 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen d) 280 bis weniger als 550 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.29 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von nebengewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Metallverbrennereien, Eisenverhüttungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 3 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	ohne		10.39 (2) 10.51 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbereichemikalien, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.33 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.35 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 260 KW oder mehr
		166	–	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	–	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	–	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	–	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Eisenern
		170	–	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	–	Zimmereien (*)
		172	–	Fleischereigroßbetriebe ohne Verarbeitung
		173	–	Ausstellungshäuser für Tierhäuten (*)
		174	–	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	–	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	–	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	–	Ausbildungsstätten, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideumschlagstellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	5.5 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementgut auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Konfektionierung, Catering-Betriebe)
		181	–	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	–	Ausbeizereien
		184	–	Tischlereien oder Schreinereien
		185	–	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	–	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kitteln oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrieseide oder Pelzwolle
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telefax- oder Einstrgerätebaues sowie der sonstigen feinmechanischen oder elektrotechnischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Bandensteuerung von Reifen sowie Anlagen mit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR 38

GEWERBEGEBIET HOLTER STRASSE

M 1:1000

GEMARKUNG STUKENBROCK
FLUR 13, 15

. AUSFERTIGUNG